

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom ...

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2024 (ABl. MLU v. 03.04.2024, Nr. 4, S. 1) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der MartinLuther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.08.2020 (ABl. MLU v. 15.09.2020, Nr. 13, S. 1), zuletzt geändert am 25.03.2024 (ABl. MLU v. 03.04.2024, Nr. 4, S. 1) wird wie folgt geändert:

- (1) § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Verhältniswahl findet statt, wenn
1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder
 2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und diese zusammen mindestens die jeweilige Wahl bestimmte Mindestzahl von Bewerber*innen aufweisen. Die Mindestzahl bemisst sich an der Größe der Fachschaft und beträgt bei Fachschaften mit
 - a. bis zu 1000 Wahlberechtigten 12 Bewerber*innen,
 - b. über 1000 Wahlberechtigten 14 Bewerber*innen,
 - c. über 1500 Wahlberechtigten 17 Bewerber*innen,
 - d. über 2000 Wahlberechtigten 19 Bewerber*innen,
 - e. über 2500 Wahlberechtigten 22 Bewerber*innen.
 3. offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.“
- (2) § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen finden statt, wenn

1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder
2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und diese zusammen mindestens die für die jeweilige Wahl bestimmte Mindestzahl von Bewerber*innen aufweisen. Die Mindestzahl bemisst sich an der Größe der Fachschaft und beträgt bei Fachschaften mit
 - a. bis zu 1000 Wahlberechtigten 12 Bewerber*innen,
 - b. über 1000 Wahlberechtigten 14 Bewerber*innen,
 - c. über 1500 Wahlberechtigten 17 Bewerber*innen,
 - d. über 2000 Wahlberechtigten 19 Bewerber*innen,
 - e. über 2500 Wahlberechtigten 22 Bewerber*innen.

(3) § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn

1. bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder
2. bei der Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder oder
3. bei der Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft die eingereichten gültigen Wahlvorschläge zusammen nicht die für die jeweilige Wahl bestimmte Mindestzahl von Bewerber*innen aufweisen.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde am ... vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), ...

Isabel Kawka Ferdinand Kirchfeld
Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums